



Niedersachsen · Bremen · Hamburg

INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Schepser Damm 17A · 26188 Edewecht



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Hier investiert die Europäische Union und das Land
Niedersachsen in die Entwicklung ländlicher Räume



Niedersachsen

INGUS

Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH

Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS

Bearbeiter: Wischermann/Gräper/Deters
Telefon: 04405 / 91 76 607
Telefax: 04405 / 92 56 754
eMail: g.graeper@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

4. April 2025

Rundschreiben Nr. 2 / 2025

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Ems/Nordradde“

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2025 in Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben
2. Smin-Ergebnisse 2025 in Mais und Kartoffeln
3. Aktuelles zur GAP ab 2025

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2025 in Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben

Die Frühjahrs-Nmin-Beprobung zu Hackfrüchten fand für das WRRL-Gebiet „Ems/Nordradde“ dieses Jahr zwischen dem 15. und 18. März auf insgesamt 57 Schlägen statt. Für eine frucht-spezifische Betrachtung der Frühjahrs-Nmin-Werte wurden Kartoffeln und Mais jeweils „mit“ und „ohne“ vorangestellte Zwischenfrucht dargestellt. Bei Zuckerrüben und Zwiebeln wurden ausschließlich Flächen ohne vorangestellte Zwischenfrucht beprobt und ausgewertet.

In **Abb. 1** sind die mittleren Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 für Kartoffeln (KA), Mais, Zuckerrüben (ZR) und Zwiebeln dargestellt. Im Mittel beträgt der Frühjahrs-Nmin-Wert 2025 zu Hackfrüchten 57 kg N/ha.

- Zu **Zuckerrüben** wurden 4 Flächen beprobt, auf denen zuvor keine Zwischenfrucht stand. Der mittlere Frühjahrs-Nmin-Wert liegt bei 37 kg N/ha. Eine Bodenbearbeitung hat hier bisher nicht stattgefunden.
- Im WRRL-Gebiet wurden 39 Flächen mit anstehendem **Mais**anbau beprobt. Dabei wurden Flächen „ohne“ und „mit“ vorherigem Zwischenfruchtanbau getrennt ausgewertet. Der mittlere Frühjahrs-Nmin-Wert zu Mais ohne vorangestellte Zwischenfrucht liegt bei 49 kg N/ha. Auf den Flächen mit vorangestellter Zwischenfrucht konnte mit 58 kg N/ha ein um 9 kg N/ha höherer Frühjahrs-Nmin-Wert nachgewiesen werden.

Zu Mais liegt ein Großteil des nachgewiesenen Stickstoffs in der Ackerkrume bzw. der Zone 0 bis 60 cm vor und ist damit direkt pflanzenverfügbar. Auf fast allen mit Zwischenfrucht bestellten Flächen hat noch keine Bodenbearbeitung stattgefunden, so dass die N-Nachlieferung aus der organischen Substanz verzögert erfolgt. In den kommenden Wochen ist bei steigenden Temperaturen mit einer erhöhten N-Freisetzung aus der organischen Substanz zu rechnen, insbesondere bei vorherigem Zwischenfruchtanbau.

Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Düngeplanung durch entsprechende Abschläge der N-Düngemenge. Durch die im Mai erfolgende Spät-Frühjahrs-Nmin-Untersuchung kann überprüft werden, ob die bereits erfolgte N-Düngung mit der noch kommenden N-Nachlieferung aus dem Boden für die Pflanzenversorgung ausreichend ist.

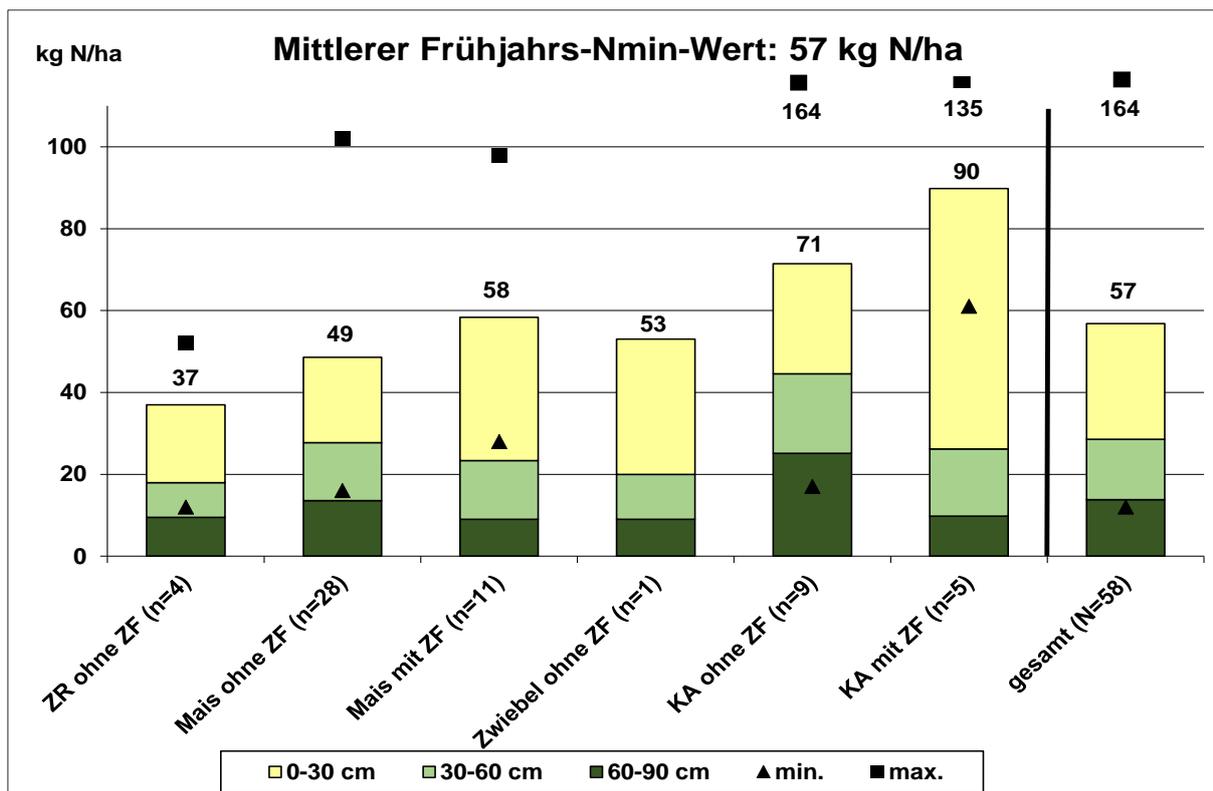


Abb. 1: Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 zu Hackfrüchten im WRRL-Gebiet „Ems/Nordradde“

- Auf einer **Zwiebelfläche** wurde ein Frühjahrs-Nmin-Wert von 53 kg N/ha nachgewiesen.
- In der Auswertung wurden 14 **Kartoffelflächen** berücksichtigt, davon fünf mit vorangestellter Zwischenfrucht. Der mittlere Frühjahrs-Nmin-Wert liegt auf Flächen ohne vorherige Zwischenfrucht bei hohen 71 kg N/ha, auf Flächen mit vorangestellter Zwischenfrucht sogar bei 90 kg N/ha. Eine Bodenbearbeitung zur Kartoffel hat Großteils noch nicht stattgefunden.

Auffallend sind die hohen Nitratgehalte in der obersten Bodenschicht. Dies kann durch die bereits angelaufene Mineralisation aufgrund der teilweise milden Witterung in den letzten Wochen erklärt werden. Besonders Flächen mit vorangestellter Zwischenfrucht werden relativ viel düngewirksamen Stickstoff nachliefern können, der zur Düngung unbedingt berücksichtigt werden muss.

Wichtig: Die Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 müssen bei der aktuellen N-Düngebedarfsermittlung vor der ersten Düngung in voller Höhe (0 bis 90 cm) vom N-Bedarfswert der jeweiligen Sommerfrucht abgezogen werden. Für Flächen im „roten Gebieten“ müssen die Landwirte eigene Nmin-Proben vor der ersten Düngung ziehen und in der Düngebedarfsermittlung berücksichtigen.

2. Smin-Ergebnisse 2025 in Mais und Kartoffeln

Eine bedarfsgerechte Schwefel (S)-Versorgung sichert Ertrag und Qualität der Kulturpflanzen und ist für eine hohe Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs essentiell. Schwefel liegt im Boden in anorganischer Form als Sulfat (SO_4) und in organischen Verbindungen vor. Durch die Mineralisierung organischer Verbindungen wird Sulfat freigesetzt. Nur Sulfat ist direkt pflanzenverfügbar und somit für die Pflanzenernährung von Bedeutung. Gemessen wird der pflanzenverfügbare S-Vorrat des Schläges durch die Smin-Untersuchung im Labor. In viehstarken Regionen erfolgt

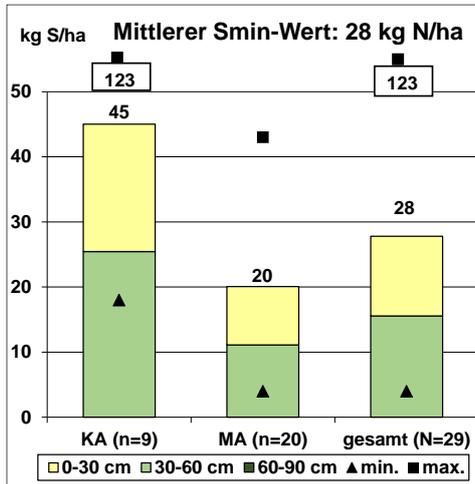


Abb 2: Mittlere Smin-Gehalte

die Schwefelversorgung häufig über den Einsatz von Wirtschaftsdüngern. Der organisch-gebunden S muss allerdings zunächst mineralisiert werden, damit er den Pflanzen zur Verfügung steht.

INGUS hat neben den Nmin-Proben auf 29 Flächen zwischen dem 15. und 18. März Smin-Proben zu Hackfrüchten gezogen. Beprobte wurden die Ackerkrume (0 bis 30 cm) und die zweite Schicht (0 bis 60 cm). **Abb.2** zeigt die mittleren Smin-Gehalte der beprobten Schläge sortiert nach Kultur. Über alle beprobten Flächen liegt der mittlere Smin-Wert bei 28 kg S/ha. Zu Kartoffeln wurde ein mittlerer Smin-Gehalt von 45 kg S/ha und zu Mais von 20 kg S/ha gemessen.

3. Aktuelles zur GAP 2025

Agrarumweltmaßnahmen

Neu- und Erstanträge für Agrarumweltmaßnahmen sind in diesem Jahr nur für BV1 (Ökolandbau) möglich. Die Erhöhung des Flächenumfanges ist nur in den folgenden Programmen möglich: BV1, BV3, BK1, GN1, GN3, GN5. Wann genau und ob die Erstantragsstellung von allen Agrarumweltmaßnahmen wieder möglich wird, ist derzeit nicht bekannt.

ÖR 1a – Freiwillige Stilllegung

Die ÖR1a kann für bis zu 8 % der Ackerfläche beantragt werden (vorher 6 %). Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und als Verpflichtungszeitraum gilt das gesamte Kalenderjahr. Die Stilllegung kann der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden. Eine Pflegemaßnahme ist innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen. Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 01.09. zulässig.

ÖR 1d – Altgrasstreifen oder -flächen im Dauergrünland (DGL)

Eine Förderung ist im Umfang von bis zu 6 % des DGL des Betriebes möglich. Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und kann höchstens 20 % einer Fläche umfassen. Neu ist, dass jetzt immer 0,3 ha beantragt werden dürfen, auch wenn dadurch die 20 % Grenze überschritten wird. Beweidung und Schnittnutzung ist ab dem 01.09. möglich. Mulchen ist ganzjährig untersagt.

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Es wird eine bessere Berücksichtigung der Kulturvielfalt des „Beetweisen Anbaus“ bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten erfolgen. Ab 2025 werden Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen, sowie Winter- und Sommermischkulturen als unterschiedliche Haupt-

fruchtarten berücksichtigt werden. Alle Mischkulturen mit Mais werden wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais zählen.

ÖR 4 – Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb

Voraussetzung ist ein Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV/ha förderfähigen DGL. Der Düngemittel-einsatz einschließlich Wirtschaftsdünger ist nur im Umfang des Dunganfalls von höchstens 1,4 RGV und somit 140 kg N/ha DGL zulässig. Der Einsatz von Pflug und PSM sind nicht zulässig.

ÖR 5 – Extensive Bewirtschaftung von DGL mit dem Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten

Förderfähig sind DGL-Flächen, auf denen mind. vier Kennarten nachgewiesen werden können. Bei ÖR 5 besteht eine Dokumentationspflicht und wird 2025 voraussichtlich **100 %** über FANI geprüft.

GLÖZ 2 – Überprüfungsanträge - Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Anträge auf Überprüfung von beantragten ldw. Flächen, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen, können ab 2025 mit ANDI gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.05.2025 in ANDI nachgereicht werden. Die Frist zur Vorlage für notwendige Nachweise ist der 30.06.2025.

GLÖZ 6 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung im Winter

Ab 2025 muss die Winterbodenbedeckung (mind. 80 % der Ackerflächen vom Betrieb) bis zum 31.12. sichergestellt werden. Neu ist, dass der Beginn nach guter fachlicher Praxis zu wählen ist und nicht nach einem festgelegten Datum.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel:

Auf jedem Schlag ist spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur anzubauen. Zusätzlich muss auf mindestens 33 % der Ackerfläche ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen, der auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht im Vorjahr nachgewiesen werden kann. Ab 2025 gelten Winter- und Sommermischungen, sowie Mischkulturen von fein- und grobkörnigen Leguminosen als unterschiedliche Hauptkulturen. Mais mit Mischpartnern werden **ab 2026** zu Mais gezählt.

GLÖZ 8 - Verpflichtende Stilllegung: entfällt ab 2025

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsteam Ems/Nordradde

Anna Wischermann
04405/91 76 607

Gerd Gräper
04405/91 75 849

Andreas Deters
04405/91 75 851

www.ingus-wrrl-ni.de

Whats-App-Kanal:

